



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 30. April 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. September 2006 (AB UBT 2007/59), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2007 (AB UBT 2007/171), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „104“ durch die Zahl „101“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten einfach gewichteten Modulnoten der Module A, B, D, E, F, wobei aus

---

<sup>1)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

dem Modul A: „Propädeutika“ nur die beste Note der drei Prüfungsleistungen Berücksichtigung findet, sowie der mit den Leistungspunkten doppelt gewichteten Modulnoten der verbleibenden Module (inklusive Bachelorarbeit).“

4. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins innerhalb von höchstens zwölf Monaten abzulegen.“
    - bb) Satz 5 wird gestrichen.
  - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
    - (4) „<sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu drei bestandene Teilprüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden.  
<sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.“
5. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „zurücktritt“ der Passus „oder Wiederholungsfristen versäumt“ angefügt.
6. Im Anhang wird in der zweiten Tabelle in der letzten Zeile bei der Summe die Zahl „104“ durch die Zahl „101“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Studierende, die sich bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung in diesen Studiengang eingeschrieben haben, können durch unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären, dass sie die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung ablegen wollen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. April 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. April 2008, Az.: A-3375/3-I/1.

Bayreuth, 30. April 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. April 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. April 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. April 2008.